

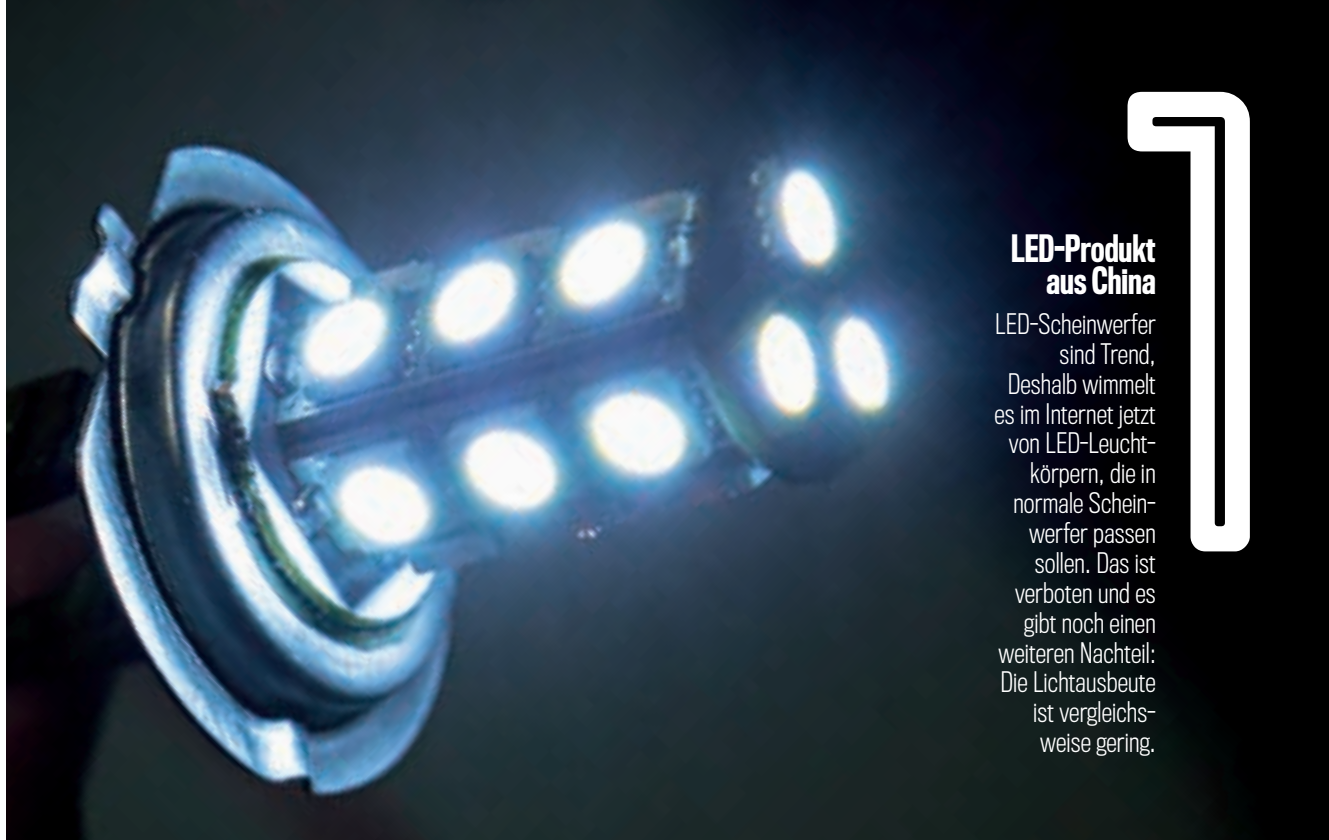


Uwe Lenhart

DAS SAGT DER ANWALT

Paragraph 49a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) fasst die Vorschriften zusammen, die für alle lichttechnischen Einrichtungen gemeinsam gelten. Paragraph 50 StVZO regelt die Beleuchtung der Kraftfahrzeuge nach vorn und die Beleuchtung der Fahrbahn durch Fahrzeugscheinwerfer. Die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Scheinwerfer für Fern- oder Abblendlicht wird mit 15 Euro Verwarnungsgeld geahndet (Ifd. Nr. 222.1 Bußgeldkatalogverordnung (BatV)). Etwas anderes gilt, wenn wegen vorschriftswidriger Beleuchtung ein Unfall passiert oder ein Dritter, der z. B. geblendet wurde, verletzt wird. In Betracht kommt dann eine fahrlässige Körperverletzung. Versicherungsrechtlich kann es überdies zur Mit- oder gar Alleinhaftung kommen.

Uwe Lenhart ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt am Main (www.lenhart-ra.de).



LED-Produkt aus China

LED-Scheinwerfer sind Trend. Deshalb wimmelt es im Internet jetzt von LED-Leuchtkörpern, die in normale Scheinwerfer passen sollen. Das ist verboten und es gibt noch einen weiteren Nachteil: Die Lichtausbeute ist vergleichsweise gering.

Illegales Lichttuning

Ganz schön durchgeknallt!

Illegales Lichttuning greift um sich. Wir zeigen die typischen Sünden

XENON- ODER LED-SCHEINWERFER – wer hätte nicht gern das Licht der Schnellen und Erfolgreichen? Was also spricht dagegen, sich im Internet für kleines Geld solche Umrüstsätze zu besorgen und in den eigenen Gebrauchtwagen einzubauen?

Zunächst mal die Tatsache, dass ein Auto-Scheinwerfer ein optisches Hochleistungsgerät ist. Nur wenn die Leuchtwendel der Lampe exakt im

Brennpunkt des Reflektors sitzt, liefert der Scheinwerfer vernünftiges Licht – wobei es auf Zehntelmillimeter ankommt. Darum schreibt die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung genau vor, dass jeder Scheinwerfer nur mit dem Lampentyp betrieben werden darf, für den er geprüft wurde. Wer also in einen H4- oder H7-Scheinwerfer eine LED-Lampe steckt, verschlechtert nicht nur die

Ausleuchtung, sondern macht sich auch noch strafbar.

Besonders kriminell wird es, wenn Bastler eine Hochleistungs-Lichtquelle wie Xenonbrenner in normale Scheinwerfer kleben. Dadurch wird der Gegenverkehr extrem geblendet, die Unfallgefahr steigt enorm. Solche Umbauten sind nicht nur unzulässig, sondern auch verantwortungslos.



2 Xenonlicht für Halogenscheinwerfer

Gibt es im Netz ab 25 Euro, können für den Preis aber nur Schrott sein. Meist muss am Scheinwerfer gesägt werden, der ist anschließend also auch hinüber. Eine legale Xenon-Nachrüstung ist aufwendig und kostet um 1000 Euro.



3

Super Power Mega Lampen

Bunte Lämpchen sollen wie Xenonlicht wirken, sind aber oft viel zu dunkel. Schlimmer noch: Einige zerstören sogar den Scheinwerfer. Welche Lampen gut sind, steht in AUTO BILD 43.

4

Unterflur-Beleuchtung

Ein Hauch von Knight Rider – aber natürlich auch verboten. Während der Fahrt dürfen nur die gesetzlich vorgeschriebenen Leuchten in Betrieb sein.



5

Truckers Tannenbaum

Viele Lkw-Fahrer lieben Licht-Spielereien. Dass solches Blaulicht mit Polizei oder Feuerwehr verwechselt werden kann, nehmen sie dabei in Kauf.

DIESE NACHRÜSTUNGEN SIND LEGAL



Selbst leuchtendes Kennzeichen

Selbst leuchtende Kennzeichen sind zulässig, allerdings nur am Heck. Die alte Beleuchtung muss stillgelegt werden. Gab es einst in Serie am VW Phaeton. Kosten: ab 40 Euro.



Modulscheinwerfer

Einziges zugelassenes, universell einsetzbares LED-Scheinwerfer zum Nachrüsten, mit Bi-Funktion für Abblend- und Fernlicht: Hella Bi-LED. Kosten: ab 442 Euro – pro Stück.



Leute, wenn Ihr tunen wollt, klebt Euch Rallyestreifen an die Kiste, breite Schlappen und meinetwegen einen Sportauspuff. Aber bitte, bitte lasst die Finger von der Beleuchtung. Denn Licht bedeutet Sicherheit, die mit abenteuerlichen Umbausätzen aus dem Netz garantiert flöten geht. Besser: Das Geld in hochwertige Lampen investieren. Das ist dann wirklich eine helle Idee.

MITMACHEN UND EINEN SUZUKI GEWINNEN

Auch in diesem Jahr initiieren das Deutsche Kfz-Gewerbe und AUTO BILD das große Gewinnspiel zum Lichttest 2014. Mittlerweile seit über 20 Jahren! Mitmachen ist gleich zweimal angesagt: Wer mit seinem Auto in Sachen Licht und Sicherheit punkten will, rollt zum Lichttest in den Kfz-Betrieb. Dort und auf der Internetseite www.licht-test.de können Autofahrer im Aktionsmonat Oktober teilnehmen und einen tollen Preis abräumen: einen Suzuki SX4 S-Cross im Wert von rund 29 490 Euro. Einfach drei Fragen richtig beantworten, die seit dem 1. Oktober auf der Internetseite licht-test.de stehen, oder eine Teilnahmekarte in der Werkstatt ausfüllen. Weitere Informationen bietet die Fanpage Licht-Test bei Facebook. Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2014. Bei

mehreren richtigen Einsendungen entscheidet das Los. Die Gewinne werden nicht in bar ausgezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**ZU GEWINNEN
EIN SX4
VON SUZUKI**



Mit diesem Auto startet der Gewinner des Lichttests 2014 durch: der Suzuki SX4 S-Cross im Wert von 29 490 Euro